

		EUR	99	21
Zeile	Gewerbeertrag Gewinn aus Gewerbebetrieb – ohne Beträge lt. Zeilen 17a, 48 und 48 a – , der nach den	10	10	
17	Vorschriften des <input type="checkbox"/> Einkommensteuergesetzes <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuergesetzes <input type="checkbox"/> ermittelt worden ist <input type="checkbox"/> 5a – Negative Beträge bitte in Rot oder mit Minuszeichen – – ggf. „0“ –			
17a	Gewinne i. S. d. § 5a Abs. 4 EStG	27	27	
18	Hinzurechnungen: Entgelte für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1 GewStG) <input type="checkbox"/> – Bitte die Entgelte in voller Höhe eintragen, ggf. auf besonderer Anlage erläutern; Halbierung wird von Amts wegen berücksichtigt –	11	11	
18 a	Falls Entgelte für Dauerschulden als Herstellungskosten aktiviert wurden: Im Betrag lt. Zeile 18 enthaltene Entgelte für Dauerschulden, die als Herstellungskosten aktiviert worden sind, soweit die im Erhebungszeitraum 2003 vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Teilwertabschreibungen des hergestellten Wirtschaftsguts hierauf entfallen (bitte auf besonderer Anlage erläutern) <input type="checkbox"/> €			
19	Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 2 GewStG) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	12	12	
20	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 3 GewStG) <input type="checkbox"/> – Verlustanteile bitte in Rot oder mit Minuszeichen –	13	13	
21	Nur bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Gewinnanteile der in § 8 Nr. 4 GewStG bezeichneten Art an persönlich haftende Gesellschafter <input type="checkbox"/>	14	14	
21 a	Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. des KStG (§ 8 Nr. 5 GewStG) – soweit nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder Nr. 7 GewStG vorliegen und nach Abzug der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c EStG und § 8b Abs. 5 KStG bei Ermittlung des Gewinns unberücksichtigt geblieben sind – – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	26	26	
22	Die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter – außer Grundbesitz (§ 8 Nr. 7 GewStG) und Fälle der Zeile 22a <input type="checkbox"/> – in Fällen ausländischer Vermieter / Verpächter / Leasing-Geber <input type="checkbox"/>	15	15	
22 a	– Ergänzende Angaben bitte auf besonderem Blatt – <input type="checkbox"/>	24	24	
23	Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5a <input type="checkbox"/> 12 – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	16	16	
24	Ausgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, soweit sie als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns 2003 (vgl. Zeile 17) abgezogen worden sind (§ 8 Nr. 9 GewStG)	50	50	
25	Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG), soweit nicht schon nach § 50c EStG 1997 ¹⁾ berücksichtigt	19	19	
26	Ausländische Steuern , soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen, die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)	22	22	
27	Negativer Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) – Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen –	17	17	
28	Kürzungen: Einheitswert (Ersatzwirtschaftswert) des am 1.1.2003 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten und im Eigentum des Unternehmers stehenden Grundbesitzes (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG): (DM-Beträge bitte mit amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro umrechnen) € ; anzusetzen mit <input type="checkbox"/> 100 % <input type="checkbox"/> 140 % <input type="checkbox"/> 250 % <input type="checkbox"/> 400 % <input type="checkbox"/> 600 % <input type="checkbox"/> 13	51	51	99 22
29	Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG <input type="checkbox"/>	30	30	
30	Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5a <input type="checkbox"/> 12	31	31	
31	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften , Kreditanstalten d. öffentl. Rechts, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften oder an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (§ 9 Nr. 2 a GewStG), soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 17 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen <input type="checkbox"/> – Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften –	32	32	
32	Nur bei persönlich haftendem Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien: Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG) <input type="checkbox"/>	53	53	
33	Positiver Teil des Gewerbeertrags , der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG) <input type="checkbox"/>	33	33	
34	Die nach § 8 Nr. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters) hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen (§ 9 Nr. 4 GewStG) – Ergänzende Angaben bitte auf besonderem Blatt – <input type="checkbox"/>	34	34	
35	Spenden und Beiträge (§ 9 Nr. 5 GewStG) – außer Zuwendungen nach Zeilen 40 bis 44 – Ausgaben im Kalenderjahr 2003 – ggf. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2002/2003 – – für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke	54	54	
36	darin enthalten: erste Einzelzuwendung von mindestens 25 565 €	65	65	
37	Summe weiterer Einzelzuwendungen von jeweils mindestens 25 565 € (bitte besondere Aufstellung beifügen)	66	66	
38	– für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke	56	56	
39	– Vortrag von Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 4 GewStG)	77	77	
40	Zuwendungen an Stiftungen (§ 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG) Zuwendungen im Kalenderjahr 2003 – für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AO, die nicht als besonders förderungswürdig anerkannt sind – ohne Beträge lt. Zeile 44 –	67	67	
41	– für gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO – ohne Beträge lt. Zeile 44 –	58	58	
42	– für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke – ohne Beträge lt. Zeilen 41 und 44 –	68	68	
43	– für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke – ohne Beträge lt. Zeile 44 –	69	69	
43 a	darin enthaltene Großspenden (bitte besondere Aufstellung beifügen)	64	64	
43 b	– Vortrag von Großspenden aus den Vorjahren (§ 9 Nr. 5 Satz 4 GewStG)	63	63	

1) EStG 1997 = Einkommensteuergesetz i. d. Fassung des Gesetzes vom 2. 8. 2000 (BGBl. I S. 1270).

Zeile	Nicht bei einer Körperschaft: 24 Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach Gründung der Stiftung (§ 9 Nr. 5 Satz 5 GewStG)												
44	Zuwendungen in 2003	€	Von diesen Beträgen sollen im Erhebungszeitraum 2003 abgezogen werden										
44 a	noch nicht abgezogene Zuwendungen aus 2000 bis 2002	€		59		59							
45	Nur ausfüllen, wenn für Höchstbetragsberechnung erforderlich: Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter - Auf volle Tausend € nach oben runden und in Tausend € (T€) eintragen -			57	T€	57 T€							
46	Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland (§ 9 Nr. 7 und § 9 Nr. 8 GewStG) 17, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des Gewinns lt. Zeile 17 nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG abgezogen - Bei Organträgern: Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften -			37		37							
47	Vergütungen für Fremdkapital im Sinne von § 8a KStG (§ 9 Nr. 10 GewStG)			39		39							
48	Gewerbeertrag Aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird (§ 7 Satz 3 GewStG)			23		23							
48 a	Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG ermittelte Einkommen aus dem Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)			25		25							
48 b	Weitere Angaben Hinzurechnungsbetrag nach § 8a Abs. 1 GewStG			11		11							
49	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en) - bei mehreren Organgesellschaften bitte Einzelaufstellung beifügen - - ggf. „0“ -			60		60							
49 a	Bei natürlichen Personen und Körperschaften als Organträger, soweit nicht selbst Organgesellschaft: - soweit selbst Organgesellschaft, sind Zeilen 60b und 60c einzutragen - Summe der Korrekturbeträge zum Betrag lt. Zeile 49 aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3 Nr. 40, § 3c EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG (Bitte auf besonderem Blatt erläutern) - Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen -			79		79							
50	Zum Ende des Erhebungszeitraums 2002 gesondert festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			40		40							
51	Im Falle des Rechtsformwechsels: 18 Von einem anderen Steuerschuldner zu übernehmender Gewerbeverlust aus der Zeit vor dem Rechtsformwechsel, soweit nach § 10a GewStG vortragsfähig - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			45		45							
52	Übergewerbeverlust im Fall der Verschmelzung, Spaltung (§ 19 i.V.m. § 15 Abs. 4 UmwStG bzw. Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 5 Satz 3 GewStR) oder Anwachsung (Abschn. 68 Abs. 3 Nr. 4 GewStR) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			48		48							
53	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 16 und § 15 Abs. 4 bzw. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 UmwStG) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			47		47							
54	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 16 und § 15 Abs. 4 bzw. § 19 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 4 UmwStG) - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			78		78							
55	Nur bei einer Körperschaft: Nach § 10a Satz 4 GewStG i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG wegen Verlusts der wirtschaftlichen Identität in 2003 nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus der Zeit vor 2003 - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			44		44							
56	Nur bei einer Personengesellschaft oder aus einer Personengesellschaft hervorgegangenem Einzelunternehmen: Auf in 2003 ausgeschiedene Gesellschafter entfallen von dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2002 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht bis zum Ausscheiden im Erhebungszeitraum 2003 verbraucht ist - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			43		43							
57	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf im Erhebungszeitraum 2003 ausgeschiedene Gesellschafter - € -			75		75							
58	entfallen von dem Gewerbeverlust 2003 - Betrag weder in Rot noch mit Minuszeichen -			76		76							
59	Nur bei einer Personengesellschaft: Auf Gesellschafter, denen kein Anteil an dem zum Ende des Erhebungszeitraums 2002 gesondert festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust zuzurechnen ist, entfallen von dem Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums 2003 - € -			41		41							
60	oder - in % -			42		42							
60 a	Nicht bei Körperschaften - nur für Zwecke des § 35 EStG -: Veräußerungs- oder Auflösungsgewinn nach § 18 Abs. 4 UmwStG (in Betrag lt. Zeile 17 enthalten)			82		82							
60 b	Nur bei einer Organgesellschaft: Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrags des Organträgers von Bedeutung sind. Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger: Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften (Bitte auf gesondertem Blatt erläutern) - Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen - 18 a												
60 c	Wenn der Organträger eine natürliche Person ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 3 Nr. 40, § 3c EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG			28		28							
	Wenn der Organträger eine Körperschaft ist, zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b KStG, § 3c EStG i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG			29		29							
	Variable Angaben	99	21	Kz	Wert	99	22	Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert

Zeile	Gemeindeanteil am Umsatzsteueraufkommen ²⁰	- Bitte stets ausfüllen -	99	33
61	Sachanlagen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau) einschließlich Sonderbetriebsvermögen ²¹	10	10	
62	Löhne und Gehälter lt. Gewinnermittlung ^{21 22}	12	12	
63	Nur bei bilanzierenden Unternehmen: Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen, fertige Erzeugnisse und Waren, geleistete Anzahlungen) ²¹	11	11	
64	Nur vom Organträger zusätzlich auszufüllen ²³ : Sachanlagen aller Organgesellschaften (in Zeile 61 nicht enthalten)	20	20	
65	Löhne und Gehälter aller Organgesellschaften (in Zeile 62 nicht enthalten)	22	22	
66	Vorräte aller Organgesellschaften (in Zeile 63 nicht enthalten)	21	21	

99 30

Art der Bescheidkennzeichnung

(Schlüsselzahlen siehe Arbeitsanleitung) 10

Vorauszahlungen

Anpassung (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) – Voraussichtlicher Gewerbeertrag – ggf. „0“ – in € 50

Keine Festsetzung

Der Bescheid soll enthalten:

- a) „siehe Bescheid vom xx.xx. xxxx“ Tag, Monat, Jahr (4-stellig) } Einzutragen:
- b) „siehe Bescheid für xxxx“ Jahr (4-stellig) } 59
- c) „wie bisher“ – ja = 1 – }

Ergänzende Angaben

- a) Körperschaft, soweit nicht zu c) gehörig – ja = 1 – } 74
- b) Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 GewStG) – ja = 2 – }
- c) Unternehmen, für das nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG der Freibetrag von 3900 € gilt – ja = 7 – }

Bei Rechtsformwechsel im Laufe des Kalenderjahrs 2003 vom Einzelunternehmen zur Personengesellschaft (oder umgekehrt):
Dauer der persönlichen Steuerpflicht in Monaten 69

Anzahl der zusätzlich auszudruckenden Bescheidausfertigungen 21

Bescheid ohne Anschrift des Unternehmens – ja = 1 – 20

Bescheid ohne Anschrift des Empfangsbevollmächtigten – ja = 1 – 22

Nur für Stadtstaaten: Keine Erstattungsunterlagen erstellen – ja = 1 – 23

Dieser Vordruck ist ein Nachdruck des amtlichen Vordrucks – ja = 2 – 80

Verspätungszuschlag nach § 152 AO Dauer der Verspätung in angefangenen Monaten 45
in € 41

Zerlegung – ja = 1 – 79

Variable Angaben

Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert

Erläuterungstexte	99	12	Nr.	Wert								

Angaben zur gesonderten Feststellung des Gewerbeerlustes	99	37	Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert	Kz	Wert

Verfügung

- Der Gewerbesteuermessbetrag, der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen, die Zerlegungsanteile sowie der Gewerbeerlust, der / die sich unter Zugrundelegung der in der Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A und der in der Erklärung GewSt 1 D, aufgeführten Daten und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Programms ergibt / ergeben, wird / werden hierdurch festgesetzt / festgestellt. Das Ergebnis ist bekannt zu geben.
- Der Gewerbesteuermessbetrag ist zu zerlegen, Kennbuchstabe GWZ ist gesetzt. Erliegt (Datum, Namensz.)
- Verbleibender Großspendenvortrag ist festzustellen
- Höhe des noch nicht in Anspruch genommenen Abzugs für Zuwendungen in den Vermögensstock anlässlich der Neugründung einer Stiftung ist festzustellen
- Bei geänderter / aufgehobener Festsetzung / Feststellung: Vermerk auf vorangegangener Festsetzung / Feststellung (Bl. ____.)
- Wurde von der Steuererklärung abgewichen ?
 Nein
 Ja Wurde der Stpfl. vorher gehört?
 Ja
 Nein Wurde die Abweichung im Bescheid erläutert?
 Ja
 Nein
- Z.d.A.